

# Satzung

der

## **Eine für Alle eG Entwicklungs- und Betriebsgenossenschaft**

Ratiborstraße 14e  
10999 Berlin – Kreuzberg

Errichtet: Gründungsversammlung 1. Juli 2019  
Geändert: Mitgliederversammlung 30. Juli 2020

## **I. Firma und Sitz der Genossenschaft**

### **§ 1 Firma und Sitz**

Die Genossenschaft führt die Firma **EINE FÜR ALLE eG** Entwicklungs- und Betriebsgenossenschaft

Sie hat den Sitz in Berlin.

## **II. Gegenstand der Genossenschaft**

### **§ 2 Gegenstand**

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder der Genossenschaft durch Versorgung mit Gewerbe- und Wohnflächen.

(2) Die Genossenschaft kann Flächen erwerben und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen planen, errichten, erwerben, betreuen und bewirtschaften. Sie kann alle im Bereich der Gebäudewirtschaft, des Städtebaus, der Stadt- und Dorferneuerung und der Infrastrukturversorgung anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.

(3) Die Genossenschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der wirtschaftlichen Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder dienlich sind und sie kann sich hierzu dritter Unternehmen bedienen, sich an solchen beteiligen oder Eigengesellschaften bilden.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen und
- b) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

### **§ 3a Investierende Mitglieder**

Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht, noch nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit

Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen, vom Bewerber/ der Bewerberin zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muß. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

## **§ 5 Eintrittsgeld**

gestrichen

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
- e) Ausschluss.

## **§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft**

(1) Das Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.

(2) Die Kündigung muß sechs Monate vorher schriftlich erfolgen. Sie muß spätestens am letzten Tag des Halbjahres des laufenden Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.

(3) Das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 67a GenG bleibt unberührt.

## **§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung vollständig oder teilweise auf einen anderen übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstands. Bei einer Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens scheidet das Mitglied hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft aus.

(2) Ist der Erwerber/ die Erwerberin nicht Mitglied der Genossenschaft, so muß er/ sie die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber/ die Erwerberin bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem/ ihrem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber/ die Erwerberin entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall**

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter/ eine gemeinschaftliche Vertreterin ausüben.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres fort.

## **§ 11 Ausschließung eines Mitgliedes**

(1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, als den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung oder den Gewerberaum) schuldhaft und für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt,

b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt

insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,

c) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit oder bei Unzurechnungsfähigkeit unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,

d) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,

e) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

(2) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluß zu äußern.

(3) Der Ausschließungsbeschluß ist dem/ der Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der/ die Ausgeschlossene nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Der/ die Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluß Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.

(5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift und der Beschluß sind von dem/ der Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Der Beschluß ist den Beteiligten in der Form des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung (§ 33) beschlossen hat.

(7) Ein Mitglied des Vorstands kann ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die endgültige Abberufung beschlossen hat.

## **§ 12 Auseinandersetzung**

(1) Mit dem/ der Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.

(2) Der/ die Ausgeschiedene kann lediglich sein/ ihr Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

(3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz.

(4) Verlustvorträge sind bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens anteilig zu berücksichtigen.

## IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 13 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung aus.

(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes, im Rahmen freier Kapazitäten an verfügbaren Gewerbe- und Wohnflächen auf die

a) Bereitstellung genossenschaftlicher Gewerbe- und Wohnflächen, auch in der Rechtsform des Eigentums, sofern die Genossenschaft Gewerbe- und Wohnräume zum Erwerb zur Verfügung stellt,

b) Betreuung durch die Genossenschaft bei der Errichtung von Gewerbe- und Wohnräumen, auch in der Rechtsform des Eigentums, sofern die Genossenschaft Gewerbe- und Wohnräume zum Erwerb zur Verfügung stellt,

c) Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.

(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt:

a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17),

b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 29), sofern die Teilnahme nicht gem. § 11 Abs. 3 ausgeschlossen ist,

c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer Mitgliederversammlung oder die Anündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu fordern (§ 31 Abs. 3),

d) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 35),

e) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),

f) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),

g) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,

h) die Auszahlung des **Auseinandersetzungsguthabens** gemäß § 12 zu fordern,

i) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des ggf. erforderlichen Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern.

## **§ 14 Recht auf Versorgung mit Gewerbe- und Wohnflächen**

(1) Das Recht auf Nutzung genossenschaftlicher Gewerbe- und Wohnfläche steht, ebenso sowie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen, im Rahmen freier Kapazitäten der Genossenschaft in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.

(2) Die Genossenschaft soll genossenschaftliche Gewerbe- und Wohnflächen zu angemessenen Preisen an die Mitglieder vermieten bzw. untervermieten, d. h. eine Kosten- und Aufwandsdeckung sowie die ausreichende Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamrentabilität der Genossenschaft ermöglichen. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann hieraus nicht abgeleitet werden.

## **§ 15 Überlassung und Zuweisung von Gewerbe- und Wohnflächen**

(1) Die Überlassung einer genossenschaftlichen Gewerbe- und Wohnfläche begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.

(2) Das Nutzungsverhältnis an einer genossenschaftlichen Gewerbe- oder Wohnfläche kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

## **§ 16 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.

(2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen,

- a) durch die Übernahme einer den Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
- b) durch die Teilnahme am Verlust gem. § 39 dieser Satzung,
- c) durch weitere Zahlungen gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft gem. § 87a GenG,
- d) durch die Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 5).

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.

(4) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten und die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen.

## V. Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

### § 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

(1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Ein Geschäftsanteil wird auf 250 € (in Worten: zweihundertfünfzig) festgesetzt.

Es gibt

1. Pflichtgeschäftsanteile
2. freiwillige Geschäftsanteile

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Pflichtanteil zu übernehmen. Die Einzahlung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach der Bestätigung des Beitritts. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Ratenzahlung zulassen.

(3) Die Mitglieder können freiwillige Geschäftsanteile übernehmen, wenn die vorher übernommenen Anteile voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme freiwilliger Geschäftsanteile zugelassen hat. Freiwillige Geschäftsanteile können nur übernommen werden, wenn der Pflichtanteil voll eingezahlt ist. Die Einzahlung freiwilliger Geschäftsanteile erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach der Zulassung.

(4) **Nutzungsbezogene** Geschäftsanteile sind für vom Mitglied genutzte Flächen zu übernehmen. Die Anzahl pro Quadratmeter wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Nutzungsarten festgelegt.

(5) Das Geschäftsguthaben des einzelnen Mitgliedes ergibt sich aus den Einzahlungen auf die Geschäftsanteile.

### § 18 Kündigung freiwillig übernommener Anteile

(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner freiwilligen Geschäftsanteile mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Ein Mitglied, das einzelne freiwillige Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die Summe der verbleibenden Geschäftsanteile übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist, wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

## § 19 Nachschußpflicht

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, im Falle der Insolvenz der Genossenschaft Nachschüsse zu leisten.

## VI. Organe der Genossenschaft

### § 20 Organe

(1) Die Genossenschaft hat als Organe  
den Vorstand,  
den Aufsichtsrat und  
die Mitgliederversammlung.

(2) Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und der Baufinanzierungsinstitute soll dadurch gewahrt werden, daß diese in den Organen der Genossenschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder bilden.

### § 21 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus mindestens drei Personen, die die Voraussetzungen des § 9 GenG erfüllen.

(2) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung **für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.**

(3) Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Ihre endgültige Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(4) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern werden durch den Aufsichtsrat abgeschlossen.

### § 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Genossenschaft gemeinsam und können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

(3) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.

(4) Mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 der Satzung nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Der Vorstand ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind vom Vorstand zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

(6) Der Vorstand erläßt nach Anhörung des Aufsichtsrates einstimmig eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Sie kann eine Ressortverteilung vorsehen und dass ein Vorsitzender/ eine Vorsitzende bestimmt wird.

(7) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er auf Einladung des Aufsichtsrats teilzunehmen hat, Auskunft zu geben.

(8) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.

(9) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den ggf. erforderlichen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

## **§ 23 Sorgfaltspflicht des Vorstandes**

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft angewandt haben.

(3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem **gesetzmäßigen** Beschluß der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

## **§ 24 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen die Voraussetzungen des § 9 GenG erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel fünf Jahre. Ihre Amtszeit endet mit Ende der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das letzte vollständige Geschäftsjahr ihrer Amtsperiode beschließt.
- (3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig ausgeschieden, so kann die Mitgliederversammlung die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen beschränken.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Abs. 1), so muß unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter/ Vertreterinnen von Vorstandmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern/ Vertreterinnen von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende, einen Schriftführer/ eine Schriftführerin und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, die diese Funktion bis zum Ablauf ihrer Amtszeit als Aufsichtsrat wahrnehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Er kann Prüfungsaufträge, insbesondere auch Sonderprüfungen durch den gesetzlichen Prüfungsverband in Auftrag geben (§ 41 Abs. 3).

(5) Der Aufsichtsrat beschließt über die Verträge mit Vorstandsmitgliedern. Ihm obliegt die vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern in begründeten Fällen.

## **§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates**

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 23 sinngemäß.

## **§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.

(2) Der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates muß den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Schriftliche und elektronische Beschlußfassungen des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/ der Vorsitzenden und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von dem/ der Vorsitzenden ausgeführt.

## **§ 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von ihm, im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, berufen und von dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, der/ die auch von sich aus einladen kann. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.

(2) Beschlüsse zu folgenden Geschäften erfordern unter Berücksichtigung des § 33 (Zuständigkeit der Mitgliederversammlung) die Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder
- b) Gewährung von Krediten ab € 50.000

- c) Abschluß von Vergleichen und Erlaß von Forderungen, die einen Betrag von 50.000 überschreiten
- d) Durchführung sozialer Maßnahmen, Gewährung von Gratifikationen oder sonstigen außerordentlichen Vergütungen
- e) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluß von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen
- f) Aufnahme von Krediten, Schuldübernahmen sowie Eingehen von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern sie im Einzelfall einen Betrag von € 50.000 überschreiten
- g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert, der einen Betrag von € 50.000 übersteigt
- h) Abschluß oder Änderung von Anstellungsverträgen mit Personen, deren Gehalt einen Betrag von jährlich € 30.000 übersteigt
- i) Abschluß oder Änderung von Honorar-/ Werkverträgen über ein Honorar von mehr als insgesamt € 50.000
- j) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit sie einen Betrag von € 50.000 überschreiten
- k) die Durchführung von Baumassnahmen im Umfang von insgesamt mehr als € 50.000

(3) Zur Beschlußfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, daß jedes der Organe für sich beschlußfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.

(4) In dringenden Fällen kann die Zustimmung des Aufsichtsrates zu den in Abs. (2) genannten Geschäften auch schriftlich oder elektronisch erteilt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer/ der Schriftführerin des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen. Der Aufsichtsrat kann auch eine andere Person mit der Protokollierung beauftragen. Die Niederschrift ist von dem/ der Vorsitzenden, dem Protokollanten/ der Protokollantin und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

## **§ 29 Stimmrecht**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.

(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter/ Gesellschafterinnen ausgeübt.

(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter/ seine gesetzliche Vertreterin können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter/ eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung

von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, ist ausgeschlossen.

(4) Niemand kann für sich oder einen anderen/ eine andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefasst wird, ob er/ sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn/ sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

## § 30 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß in den ersten sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluß nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn **ein Viertel aller stimmberechtigten** Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, findet innerhalb von **vier** Wochen eine Folgeversammlung statt. Diese ist in jedem Fall beschlußfähig.

## § 31 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, kann auch der Aufsichtsrat zur Mitgliederversammlung einladen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche oder elektronische Mitteilung. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muß ein Zeitraum von mindestens 14 Kalendertagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

(3) Die Mitgliederversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der oben genannte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlußfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlußfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstands oder des Aufsichtsrats. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

## **§ 32 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlußfassung**

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner/ ihrer Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin ernennt einen Schriftführer/ eine Schriftführerin sowie die Stimmzähler/ Stimmzählerinnen.

(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlußfassung zu § 33 der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(3) Für die Feststellung, ob ein Beschluß zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Wahlen erfolgen abweichend von Abs. 2 schriftlich aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Wahlvorschläge von Mitgliedern für den Aufsichtsrat sind der Genossenschaft fünf Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Name, Beruf und Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes schriftlich einzureichen. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig. Es wird durch Stimmzettel gewählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Das gilt auch bei Wiederwahl.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift gem. § 47 GenG anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin über die Beschlußfassung enthalten, sowie alle weiteren nach § 47 GenG erforderlichen Angaben. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die

Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

### **§ 33 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlußfassung über

- a) Aufnahme von Krediten, Schuldübernahmen sowie Eingehen von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern sie im Einzelfall einen Betrag von € 250.000 überschreiten
- b) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert, der einen Betrag von € 150.000 übersteigt
- c) Abschluß oder Änderung von Anstellungsverträgen mit Personen, deren Gehalt einen Betrag von jährlich € 100.000 übersteigt
- d) Abschluß oder Änderung von Honorar-/ Werkverträgen über ein Honorar von mehr als insgesamt € 250.000
- e) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit sie einen Betrag von € 500.000 überschreiten
- f) die Durchführung von Baumassnahmen im Umfang von insgesamt mehr als € 250.000
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses
- h) die Verwendung des Bilanzgewinns
- i) die Deckung des Bilanzverlustes
- j) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung
- k) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- l) die Wahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern
- m) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
- n) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- o) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftshilfen
- p) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat
- q) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben
- r) die Änderung der Satzung
- s) die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen zur Deckung eines Fehlbetrages gem. § 87a GenG
- t) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine andere Rechtsform oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform
- u) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren
- v) sonstige Gegenstände, für die die Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben sind, z.B. die Kreditgrenze gem. § 49 GenG
- w) die Zustimmung zur Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 97 UmwG

## § 34 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt ist.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,

b) die Änderung der Satzung,

c) sämtliche Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung),

d) die Auflösung der Genossenschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach frühestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

## § 35 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,

b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde.

(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

## **VII. Rechnungslegung**

### **§ 36 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß aufzustellen. Der Jahresabschluß muß den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
- (4) Der Jahresabschluß ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

### **§ 37 Vorbereitung der Beschlußfassung über den Jahresabschluß**

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluß mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Jahresabschluß ist mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

## **VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

### **§ 38 Rücklagen**

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis sie 50% des Gesamtbetrages der von den verbleibenden Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.

## **§ 39 Verlustdeckung**

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist.

## **IX. Bekanntmachungen**

### **§ 40 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband**

### **§ 41 Prüfung**

(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betrieblichen Organisationen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung nur zu prüfen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.

(3) Der Prüfungsverband kann auf Antrag des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.

(4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern/Prüferinnen alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden. Im Übrigen sind für die Prüfung die Richtlinien des Prüfungsverbandes zu beachten.

(5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluß unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

(7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.

## **XI. Auflösung und Abwicklung**

### **§ 42 Auflösung**

(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluß der Mitgliederversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch Beschluß des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 3 beträgt.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

(3) Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen eingezahlten Genossenschaftsanteile aufgeteilt.

Berlin, 1. Juli 2019

**Satzung durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 30. Juli 2020  
geändert:**

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Versammlungsleiter

Schriftführer